



Verpflichtungen der EU im Rahmenabkommen

Sie sind schwierig zu finden. Das Rahmenabkommen enthält z.B. keine Verpflichtung der EU, der Schweiz neuen Marktzugang zu gewähren. Ein Stromabkommen (zu dem sich die EU nicht verpflichtet hat), würde nebst Nachteilen bestenfalls einen auf 0.01 % des Bruttosozialprodukts geschätzten Vorteil bringen. Andere Abkommen sind nicht in Aussicht und die Bedingungen sind unbekannt. Die EU verpflichtet sich auch nicht, die Schweiz weiterhin an den Forschungsprojekten der EU teilnehmen zu lassen, eben so wenig wie Diskriminierungen, Drohungen und Schikanen ausserhalb des Rahmenabkommens (wie die Börsenäquivalenz) zu unterlassen.

Auch enthält das Rahmenabkommen keine neue Verpflichtung der EU, die bisherigen Bilateralen Verträge einzuhalten (z.B. bei der Aufdatierung des Konformitätsabkommens für Med-Tech-Produkte oder die Abschaffung der abkommenswidrigen Stahlzölle). Gegenteilig gibt das Rahmenabkommen der EU das Recht, die Bilateralen Verträge zum Nachteil der Schweiz abzuändern oder für die Schweiz günstige Teile davon zu suspendieren.

Auch die immer wieder genannten „Verhandlungserfolge“ der Schweiz bringen alle keine neuen Verpflichtungen der EU: Das heute klare Recht auf eigenständige Gesetzgebung der Schweiz gilt nach dem Rahmenabkommen im Vertragsbereich nur noch unter Akzept von Strafmassnahmen, auch das eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand.

Auch die Beschränkung der EU auf verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ist eine Verschlechterung gegenüber heute, wo die EU überhaupt kein vertragliches Recht auf Strafmassnahmen hat. Auch die Verpflichtung der EU in den Protokollen, z.B. Nachts- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen in der Schweiz zu dulden, das Recht der Schweiz, die Einfuhr von Cotoneaster zu verbieten, besteht schon heute ohne Rahmenabkommen. All diese Rechte haben wir ohne Rahmenabkommen und ohne Einmischung der EU.

Eine Verpflichtung der EU betrifft zwar die Pflicht zur Einlassung auf das Streitbeilegungsverfahren. Es ist aber so ausgestaltet, dass die Schweiz es in der Praxis nie anrufen wird. Und zum Mitspracherecht der Schweiz vgl. unter diesem Stichwort.

Wo also sind für die Schweiz nützliche neue Verpflichtungen der EU in diesem Rahmenabkommen?

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Marktzugang; Forschungsabkommen; Konformitätsabkommen; Volk letztes Wort;
Streitbeilegungsverfahren; Mitspracherecht; Verhältnismässigkeit der Sanktionen
